



RINDLER

Steuerberatung



Werte Klientin, werter Klient!

Wir informieren Sie auf den nächsten Seiten wie gewohnt überblicksmäßig über die folgenden wichtigsten steuerlichen Neuigkeiten:

- Steuer-News 2025/2026 ■ Investitionsbegünstigungen
- Änderungen in der Lohnverrechnung ■ Sonstige Hinweise für Unternehmen

Stand der Rechtslage 30.11.2025

Ein herzliches Dankeschön für Ihr Vertrauen und für die gute Zusammenarbeit!
Ihre Steuerberater Mag. Markus Rindler und Anton Rindler

Steuer-News 2025/2026

- **Erhöhung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmengrenze** ab 2025 auf Jahresumsatz € 55.000 brutto (bisher € 35.000 netto).
- Einkommensteuer **Gewinnfreibetrag** unverändert 15% für Gewinne bis € 33.000.
 - Darüber investitionsbedingter Gewinnfreibetrag (iGFB) von 13% möglich (siehe unten).
- Einkommensteuer **Abschaffung der sogenannten „kalten Progression“**, d.h. weitere Einkommensteuer-Minderungen auf Grund inflationsbedingter Anpassungen der Steuertarifstufen und Absetzbeträge etc.
- **Erhöhung der Basispauschalierung** für 2025 von 12% auf 13,5% pauschale Betriebsausgaben bzw. auf 15% ab 2026.
- **Körperschaftsteuer** unverändert 23%. Und Mindest-Körperschaftsteuer € 500 pro Jahr.
- **Umwidmungszuschlag bei Veräußerung eines umgewidmeten Grundstücks** ab Juli 2025 iHv 30%.
- **Grunderwerbsteuer (GrESt)**: Seit Juli 2025 Erhöhung der Steuerlast bei Share Deals, d.h. z.B. GmbH-Anteilsübertragungen, wenn ein(e) Grundstück (Immobilie) involviert ist.
- **Familienbonus Plus** unverändert grundsätzlich bis zu € 2.000 pro Kind pro Jahr.
- **km-Geld (PKW)** ab 2025 in Höhe von € 0,50 pro Kilometer statt bisher € 0,42.
- **Taggeld Inland** ab 2025 in Höhe von € 30 pro Tag statt € 26,40 (Nächtigungsgeld € 17 statt € 15).
- Vorzeitige **Abschaffung des Umsatzsteuer-Nullsteuersatzes für PV-Anlagen** seit April 2025.

Investitionsbegünstigungen

- **Investitionsfreibetrag (IFB): Erhöhung ab 1.11.2025 bis 31.12.2026** für alle Betriebe, auch für GmbH: Steuerfreibetrag für Neuinvestitionen in Höhe von 20%, bisher 10%, (aber nicht für: Gebäude, Verbrenner-PKW, gebrauchte und unkörperliche Wirtschaftsgüter) und im Bereich Ökologisierung in Höhe von 22%, bisher 15%, der Anschaffungskosten. Geltendmachung in der Jahres-Steuererklärung. Der IFB ist eine zusätzliche Betriebsausgabe, schließt sich aber mit dem iGFB (siehe unten) aus.
- Wie bisher gibt es für betriebliche Gewinne über € 33.000 den 13%igen **investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (iGFB) bei entsprechenden Neuinvestitionen**. Der iGFB gilt nicht für GmbH.

TIPP: Auch der Kauf von bestimmten Wertpapieren gilt als diesbezügliche Investition für den iGFB! Somit ist zu empfehlen: Für den iGFB Wertpapiere kaufen, so gibt es für andere Investitionen den IFB!

- **Degressive Abschreibung:** Es können weiterhin im ersten Jahr der Neuanschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern bereits 30% abgeschrieben werden.
- **Sofortabschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)** unverändert bis € 1.000 netto.
- Für neue **Betriebsgebäude** gibt es weiterhin die **beschleunigte Abschreibung**.
- „**Konjunkturpaket**“ für **Vermietungen**:
 - Öko-Zuschlag in Höhe von 15% für Sanierungen Wohngebäude (nur für die Jahre '24 und '25)
 - Ausweitung der beschleunigten Abschreibung für Wohngebäude (bei Fertigstellung '24 bis '26)
 - Ausweitung der 15-tel Abschreibung für ökologische Sanierungen (für Aufwendungen '24 bis unbefristet!)
- **Weiterhin Förderungen der Elektromobilität**, u.a. für E-PKW: grundsätzlich Vorsteuerabzugsfähigkeit, Investitionsfreibetrag, ev. E-Mobilitätsförderung, degressive Abschreibung, keine NoVA und kein Sachbezug für Mitarbeiter und wesentlich beteiligte Geschäftsführer. Allerdings: seit April 2025 entfällt die Steuerbefreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer für bestehende und neue E-PKW.
- Seit Juli 2025 sind leichte **Nutzfahrzeuge** der Klasse N1 von der Normverbrauchsabgabe (NoVA) befreit.

Tipp vor dem Jahresende:

Ausreichend Investitionen für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (iGFB). Und zusätzlich für Einnahmen-Ausgabenrechner = SVS freiwillig ausreichend einzahlen.

Die wichtigsten Änderungen in der Lohnverrechnung

- **Mitarbeiterprämie „MP“ 2025 steuerfrei bis zu € 1.000 pro DN** (lohnsteuerfrei, aber leider nicht sozialversicherungsfrei und nicht LNK-frei),
- **Mitarbeitergewinnbeteiligung „MGB“ steuerfrei** (lohnsteuerfrei, aber nicht SV- u. nicht LNK-frei), aber es sind in Summe von MP und MGB € 3.000 steuerfrei möglich. Es gelten hier Voraussetzungen.
- **steuerfreie Geschenke/Gutscheine/Benefits pro Dienstnehmer:**
 - € 186 jährlich Geschenke oder Gutscheine (+ zusätzlich € 186 bei Firmen-/Dienstjubiläum)
 - € 365 Betriebsveranstaltungen jährlich
 - Getränke und Mahlzeiten am Arbeitsplatz
 - Essensgutscheine € 8 pro Tag und Lebensmittelgutscheine € 2 pro Tag
 - E-PKW Privatnutzung sachbezugsfrei
 - sachbezugsfreier Kostenersatz für Ladestrom unter bestimmten Bedingungen
 - Fahrräder und E-Bikes sachbezugsfrei
 - Öffi-Tickets und Zuschuss für Nutzung emissionsfreier Fahrzeuge iRv Carsharing-Plattformen
 - Zuschuss des Arbeitgebers für Kinderbetreuung bis € 2.000 pro Kind pro Jahr
 - Maßnahmen zur Gesundheitsförderung unter bestimmten Bedingungen (mit Einschränkungen)
 - Leistungen für die Zukunftssicherung bis € 300 pro Jahr.
- **Homeoffice:** Weiterhin Pauschale für Dienstnehmer steuerfrei, max. € 3 pro Tag bzw. € 300 pro Jahr. Vereinbarung und Aufzeichnungspflicht – auch am Lohnkonto – vorausgesetzt.
- **Bildungskarenz/Bildungsteilzeit:** weiterhin möglich, aber strengere Anforderungen, teilweise Entfall von AMS-Leistungen und teilweise Kostenbeteiligung des DG.
 - Dies soll aber durch eine neue sogenannte **Weiterbildungsbeihilfe** unterstützt werden.
- **Erhöhung Pendlereuro** von € 2 auf € 6 pro Kilometer ab 2026.
- **Anmeldung Dienstnehmer ÖGK:** ab 2026 wird die Angabe der Wochenarbeitszeit verpflichtend.
- **Geringfügigkeitsgrenze 2026** = € 551,10 monatlich.
 - **Achtung:** Wert ist unverändert gegenüber 2025, wurde gesetzlich eingefroren!
- **Einschränkung der geringfügigen Beschäftigung neben dem Bezug von Arbeitslosengeld ab 2026**,
 - nur mehr in „Ausnahmefällen“ möglich!
- Neuregelung von Trinkgeldpauschalen im SV-Recht ab 2026 geplant.
- **Altersteilzeit** Änderungen ab 2026: Bezugsdauer, höhere Anforderungen an die Versicherungsjahre, Änderung bei der Berechnungsgrundlage für den Lohnausgleich, Verbot für Nebenbeschäftigte. Auch die Förderquote des AMS sinkt für Neuanzeigen vorübergehend.
 - Als Alternative, gibt es die neu geplante Möglichkeit einer **Teilpension ab 2026**.
- Erhöhung der SV-Rückerstattung für erwerbstätige **Pensionisten**.
- Stufenweise Anhebung des Antrittsalters für die **Korridorpension** ab 2026.

Sonstige wichtige Hinweise:

- **Neues Betrugsbekämpfungsgesetz** ist in Begutachtung – u.a. soll die NoVA-Rückerstattung bei Verkauf ins Ausland abgeschafft werden und die Auftraggeberhaftung im Baubereich ausgeweitet werden.
- **Finanzamt-Schriftstücke**, für umsatzsteuerpflichtige Unternehmen, werden seit September 2025 ausschließlich **elektronisch** via Finanzonline zugestellt.
- Bei Verwendung einer **Registrierkasse „jährlich nicht vergessen“**: Der Jahresbeleg ist online zu prüfen und aufzubewahren. Das Datenerfassungsprotokoll ist extern zu speichern.



Folgen Sie uns: fb.com/rindler.at @rindler.steuerberatung

„Wir würden uns über Ihre
Weiterempfehlung an
Unternehmens-GründerInnen
sehr freuen!“



Karin Frauwallner



Birgit Frühwirth



Tanja Neuhold



Martina Rindler



Samantha Liebmann



Karin Palz

*Wir wünschen Ihnen
und Ihrer Familie*



**Frohe
Weihnachten**



UND EIN
GESUNDES
NEUES JAHR!